



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., Kaffeehausbetreiberin, H., vertreten durch Rein & Schreck Steuerberatung GmbH, Steuerberatungskanzlei, 8230 Hartberg, Grazerstraße 13, vom 20. Dezember 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Oststeiermark vom 29. November 2004 betreffend Umsatzsteuer für das Jahr 2003 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) hat gegen den erklärungsgemäß erlassenen Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 2003, in dem Vorsteuern in Höhe von € 11.036,83 abgezogen worden sind, mit folgender Begründung das Rechtsmittel der Berufung erhoben:

Zusätzlich zu den in der Umsatzsteuererklärung als nicht abzugsfähig ausgewiesenen Vorsteuern in Höhe von € 8.617,18 würden unter Bedachtnahme auf das Urteil des EuGH vom 8. Mai 2003, C-269/00, Seeling und die zitierten einschlägigen Artikel in der Fachliteratur

weitere Vorsteuern aus der Errichtung des gemischt genutzten Gebäudes in Höhe von € 32.707,36 begeht.

Nach entsprechender Prüfung der Rechnungen hat das Finanzamt mit dem Vorhalt vom 15. April 2005 der Bw. mitgeteilt, dass von der gesamten Vorsteuer des Jahres 2003 in Höhe von € 30.773,66 der auf den unternehmerisch genutzten Anteil in Höhe von 9,33 % entfallende Teilbetrag in Höhe von € 2.867,46 nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und mehrfacher Entscheidung durch den Unabhängigen Finanzsenat abzugsfähig sei.

Zu diesem nachweislich zugestellten, aber trotz Erinnerung unbeantwortet gebliebenen Vorhalt hat die bevollmächtigte Vertreterin mit Telefax vom 12. Oktober 2009 dem Unabhängigen Finanzsenat mitgeteilt, dass nach Prüfung des Vorhaltes von einer Vorsteuer in Höhe von € 30.773,66 auszugehen sei, wobei in der erklärten und im angefochtenen Bescheid berücksichtigten Vorsteuer in Höhe von € 11.036,83 keine Vorsteuern aus der Errichtung des Eigenheimes enthalten seien.

Mit Bescheid des Unabhängigen Finanzsenates vom 24. November 2006 wurde die Entscheidung über die Berufung im Hinblick auf die beim Verwaltungsgerichtshof unter den Geschäftszahlen 2005/15/0067 (nunmehr 2009/15/0103), 2005/15/0064 (nunmehr 2009/15/0102), 2005/15/0044 (nunmehr 2009/15/0101), 2006/15/0231 und 2005/14/0035 (nunmehr 2009/15/0100) betreffend den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden anhängigen Verfahren gemäß § 281 BAO ausgesetzt. Aus Anlass des Beschwerdeverfahrens 2005/14/0035 hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 24. September 2007, EU 2007/0008, ein Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 234 EG an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gerichtet. Dazu ist in der Rs. Sandra Puffer, C-460/07 am 23. April 2009 das Urteil des EuGH ergangen. Mit Erkenntnis vom 28. Mai 2009, 2009/15/0100, hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde im Ausgangsverfahren abgewiesen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Zur strittigen Rechtsfrage des Umfangs des Vorsteuerabzuges bei gemischt genutzten Gebäuden hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 28. Mai 2009, 2009/15/0100, Nachstehendes zu Recht erkannt:

"Gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994 gelten Lieferungen und sonstige Leistungen, deren Entgelte überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) im Sinne des

§ 20 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 sind, als nicht für das Unternehmen ausgeführt. Dieselbe Regelung fand sich in § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1972.

§ 20 Abs. 1 EStG 1988 erfasst in Z 1 "die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge" und in Z 2 lit. a "Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung". Aufwendungen des Unternehmers für die seinen privaten Wohnzwecken dienende Wohnung stellen nicht abzugsfähige Aufwendungen der Lebensführung dar.

Werden räumliche Bereiche eines Gebäudes unterschiedlich genutzt, die einen betrieblich, die anderen privat, so erfolgt aus einkommensteuerlicher Sicht eine Aufteilung des Gebäudes in einen betrieblichen und einen privaten Teil.

Wird wie im Beschwerdefall ein Gebäude nur zum Teil vermietet und zum anderen Teil für eigene Wohnzwecke genutzt, richtet sich die Ermittlung des zu nicht abziehbaren Aufwendungen führenden Anteils grundsätzlich wie im betrieblichen Bereich nach der anteiligen Nutzfläche.

Der Anordnung des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994 iVm § 20 Abs. 1 Z 1 und 2 EStG 1988 zufolge sind in Bezug auf ein Gebäude, bei welchem einzelne Teile (im Sinne der einkommensteuerlichen Aufteilungsgrundsätze) überwiegend Wohnzwecken des Unternehmers gewidmet sind, die Umsatzsteuern, welche auf eben diese Räume entfallen, vom Vorsteuerausschluss erfasst.

§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994 ist unabhängig von § 12 Abs. 2 Z 1 leg.cit. also – um mit den Worten des EuGH zu sprechen (Rn 95) – autonom anwendbar. Soweit die gemischte Nutzung eines Gebäudes darauf zurückzuführen ist, dass ein Teil des Gebäudes als private Wohnung des Unternehmers Verwendung findet, ergibt sich der anteilige Vorsteuerausschluss (auch abschließend) aus § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994. Einer Bezugnahme auf § 12 Abs. 2 Z 1 leg.cit. bedarf es nicht.

Allerdings führen bei einem Gebäude, das zum Teil für private Wohnzwecke des Unternehmers gewidmet ist, § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994 einerseits und § 12 Abs. 2 Z 1 leg.cit. andererseits unabhängig voneinander zu jeweils gleichartigen Rechtsfolgen. In diesem Sinne sind die beiden Bestimmungen im Vorlagebeschluss als "überlappend" beurteilt worden. Und in diesem Sinne ist es für die Art der Rechtsfolge unerheblich, ob sich der Rechtsanwender (in der Vergangenheit) auf § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994 oder auf § 12 Abs. 2 Z 1 leg.cit. (dessen gemeinschaftsrechtliche Unbedenklichkeit fingiert) gestützt hat.

Im Beschwerdefall ergibt sich – wie bereits im Vorlagebeschluss ausgeführt – der Vorsteuerausschluss hinsichtlich des privaten Wohnzwecken der Beschwerdeführerin dienenden Gebäudeteils bereits als Rechtsfolge der Anwendung des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994. Diese Bestimmung ist unabhängig von § 12 Abs. 2 Z 1 leg.cit. anwendbar. Im Beschwerdefall ergibt sich der strittige Vorsteuerausschluss, ohne dass es eines Rückgriffes auf § 12 Abs. 2 Z 1 UStG 1994 bedarf, aus der durch Art. 17 Abs. 6 Unterabs. 2 der 6. RL gedeckten Bestimmung des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994."

Somit sind die auf die privat genutzten Gebäudeteile entfallenden Vorsteuern – das Aufteilungsverhältnis ist unbestritten – vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der auf die unternehmerisch genutzten Gebäudeteile entfallenden Vorsteuern in Höhe von € 2.871,18 (= 9,33 % von € 30.773,66) erhöhen sich die im angefochtenen Bescheid berücksichtigten abzugsfähigen Vorsteuern in Höhe von € 11.036,83 auf € 13.908,01.

Es war daher wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 12. Oktober 2009